

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

| Datum der Satzung bzw. Änderung | Änderungen | Tag des Inkrafttretens | Tag der Bekanntmachung |
|--------------------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------|
| 16.12.1993 | Neufassung | 01.01.1994 | 24.12.1993 |
| 15.12.1994 1. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.1995 | 23.12.1994 |
| 14.12.1995 2. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.1996 | 22.12.1995 |
| 19.12.1996 3. Änderungssatzung | § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1, 2 | 01.01.1997 | 20.12.1996 |
| 16.12.1999 4. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2000 | 17.12.1999 |
| 21.12.2000 5. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2001 | 22.12.2000 |
| 13.12.2001 Euro-Anpassungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.2002 | 21.12.2001 |
| 19.12.2002 7. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2003 | 20.12.2002 |
| 11.12.2003 8. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2004 | 19.12.2003 |
| 16.12.2004 9. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2005 | 23.12.2004 |
| 15.12.2005 10. Änderungssatzung | § 3 Abs. 4 (neu) | 01.01.2006 | 23.12.2005 |
| 13.12.2007 11. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 Satz 1 | 01.01.2008 | 21.12.2007 |
| 17.12.2009 12. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.2010 | 24.12.2009 |
| 16.12.2010 13. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.2011 | 16.12.2010 |
| 22.12.2011 14. Änderungssatzung | § 3 Abs. 4 § 4 Abs. 2 | 01.01.2012 | 05.01.2012 |
| 20.12.2012 15. Änderungssatzung | § 1 Abs. 1 § 4 Abs. 2 | 01.01.2013 | 03.01.2013 |
| 20.12.2013 16. Änderungssatzung | § 4 Abs. 2 | 01.01.2014 | 23.12.2013 |
| 18.12.2014 17. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2015 | 23.12.2014 |

| | | | |
|------------------------------------|-----|------------|------------|
| 17.12.2015 18. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2016 | 21.12.2015 |
| 15.12.2016 19. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2017 | 19.12.2016 |
| 14.12.2017 20. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2018 | 18.12.2017 |
| 20.12.2018 21. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2019 | 21.12.2018 |
| 16.12.2019 22. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2020 | 20.12.2019 |
| 14.12.2020 23. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2021 | 18.12.2020 |
| 13.12.2021 24. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2022 | 17.12.2021 |
| 12.12.2022 25. Änderungssatzung | § 4 | 01.01.2023 | 16.12.2022 |

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW S. 214), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 15.12.1993 hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 15.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Stemwede erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Abfallgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG decken. Zu den ansatzfähigen Kosten rechnen alle Aufwendungen der von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Anmeldung bzw. Aufstellung des Abfallbehälters mit dem 1. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei der Ummeldung des Abfallbehälters innerhalb des Gemeindegebietes mit dem 1. des auf die Ummeldung folgenden Monats.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. der Rücknahme des Müllgefäßes.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Gebührenpflichtig sind außerdem die Eigentümer von Grundstücken und die ihnen Gleichgestellten, die nach § 6 Abs. 1 vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Restmülltonne befreit sind, hinsichtlich der Entsorgung sonstiger Abfälle aus Pappe und Papier, die im Rahmen des „Dualen Systems“ mit gesammelt werden.

(2) Mehrere Eigentümer und die den Eigentümern nach Abs. 1 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.

(3) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt (§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung), so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

(4) Für die Auslieferung, den Umtausch und die Einziehung von Abfallbehältern gem. § 11a der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Stemwede wird unabhängig von der Anzahl der betroffenen Behälter eine Gebühr von 16,00 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Auslieferung von Müllbehältern bei der erstmaligen Wohnnutzung eines Gebäudes. Die Gebühr wird außerdem je vergeblicher Anfahrt eines Grundstückes fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von

| | |
|---------------------------------|----------|
| 60 l | 7,53 € |
| 80 l | 8,18 € |
| 120 l | 9,48 € |
| 240 l | 14,18 € |
| 60 l als Windeltonne | 3,77 € |
| 80 l als Windeltonne | 4,09 € |
| 120 l als Windeltonne | 4,74 € |
| 1.100 l | |
| -bei 4-wöchentlicher Entleerung | 53,30 € |
| -bei 3-wöchentlicher Entleerung | 70,44 € |
| -bei 2-wöchentlicher Entleerung | 102,62 € |
| -bei wöchentlicher Entleerung | 201,27 € |

monatlich.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

| | |
|-------|---------|
| 60 l | 8,76 € |
| 80 l | 9,56 € |
| 120 l | 11,16 € |
| 240 l | 17,98 € |

monatlich.

(3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmen die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenpflichtige erhält über die Gebührenfestsetzung einen Veranlagungsbescheid, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

(2) Die Gebühren sind nach den Bestimmungen zu entrichten, die jeweils für die Fälligkeit der Grundsteuern maßgebend sind.

§ 6

Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechungen der Müllabfuhr aus den in § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

(2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer mtl. Gebühr.

§ 7

Ermäßigung und Erlass der Gebühr

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so kann die Gemeinde die Gebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung liegen insbesondere dann vor, wenn Alleinstehende einen eigenen Haushalt führen und der Einzelperson ein separater Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47 / SGV. NW 303) in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510 / SGV. NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV. NW S. 46).

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Stemwede vom 25.11.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1992, außer Kraft.